

Vereinsatzung

Förderverein der Maria Montessori Grundschule, Sitz in Stuttgart-Hausen, e.V.

Stand: 06/2018

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein der Maria Montessori Grundschule, Sitz in Stuttgart-Hausen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
- (3) Durch die Hilfestellung des Vereins wird der Schulträger selbstverständlich nicht in seiner Verpflichtung gegenüber der Schule entlastet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Durchführung von Informationsveranstaltungen zu schulischen und beruflichen Problemen.
 - b) Organisierung von Gemeinschaftsveranstaltungen.
 - c) Herausgabe von Informationsmaterial.
 - d) Mittelbeschaffung zur Förderung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die für die Ziele des Vereins eintreten will. Die drei verschiedenen möglichen Formen der Mitgliedschaft sind:
 - a) Einzelmitglieder (natürliche Personen)
 - b) Familienmitglieder (Ehepaare / in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Paare)
 - c) außerordentliche Mitglieder (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)
2. Einzelmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht und eine Stimme.
3. Bei Familienmitgliedern hat jeder der Partner eine Stimme. Die übrigen Rechte und Pflichten entsprechen denen eines Einzelmitglieds.
4. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt, mit der Abgabe des Antrags sowie Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrags. Wenn keine fristgerechte Kündigung erfolgt, wird die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr verlängert.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Es bedarf der schriftlichen Kündigung an den Vorstand.
- (4) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Vorstand-schaft mit Zweidrittel-Mehrheit.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitglied-schaftsverhältnis.

§ 4 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

- (1) Durch Stimmenübertragung in schriftlicher Form kann jedes Mitglied eine zusätzliche Stimme eines anderen Mitglieds auf sich übertragen lassen.
- (2) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
- (3) Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist fällig zum Ende des Wirtschaftsjahrs.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c) dem Schatzmeister
 - d) einen Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende/r,
der/die 2. Vorsitzende/r und der/die Schatzmeister/in.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Mitglied des Vorstandes (Vorstände gem. § 26 BGB) vertreten.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Aufgabenverteilung im Vorstand ist in einer Geschäftsordnung festzulegen und den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 250,00 Euro belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit Zweidrittel-Mehrheit.
- (5) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bzw. einen Nachfolger wählt.
- (6) Beschlüsse des Vorstands müssen mit Zweidrittel-Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstands.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 1 Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsplanes.
5. Die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschluss der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetze oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Protokollanten und dem Vorstandsvorsitzenden abzuzeichnen.
- (1) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom jeweiligen Protokollant und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Vermögen des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder für Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 14 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Wirtschaftsjahr 01.07. – 30.06.